



C/2023/932

27.11.2023

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Oktober 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Sąd Okręgowy w Opolu — Polen) — OP/Notariusz Justyna Gawlica**

**(Rechtssache C-21/22 (¹), OP [Wahl des Rechts eines Drittstaats bei Rechtsnachfolge von Todes  
wegen])**

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Bei Rechtsnachfolge von  
Todes wegen anzuwendendes nationales Recht – Verordnung [EU] Nr. 650/2012 – Art. 22 –  
Rechtswahlklausel – Persönlicher Anwendungsbereich – Drittstaatsangehöriger – Art. 75 – Verhältnis zu  
bestehenden internationalen Übereinkommen – Bilaterales Abkommen zwischen der Republik Polen und  
der Ukraine)*

(C/2023/932)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Opolu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: OP

Beklagter: Notariusz Justyna Gawlica

Beteiligter: Marcin Margoński

**Tenor**

1. Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist dahin auszulegen, dass

ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnhafter Drittstaatsangehöriger für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Drittstaats wählen kann.

2. Art. 75 der Verordnung Nr. 650/2012 in Verbindung mit Art. 22 dieser Verordnung

ist dahin auszulegen, dass

er dem nicht entgegensteht, dass ein in einem Mitgliedstaat der Union wohnhafter Drittstaatsangehöriger, wenn dieser Mitgliedstaat vor der Annahme der Verordnung mit dem Drittstaat ein bilaterales Abkommen geschlossen hat, das das auf Erbsachen anzuwendende Recht vorgibt und nicht ausdrücklich die Möglichkeit der Wahl eines anderen Rechts vorsieht, nicht für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Drittstaats wählen kann.

---

(¹) ABl. C 198 vom 16.5.2022.